

Zl. IX/S-29/1-1976

26. November 1976

Betrifft

Fichte in der KG. Großnondorf; Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt die auf dem Grundstück der Ehegatten Josef und Maria Schöllner, Großnondorf Nr. 47, Parz. Nr. 1005, EZ 156, KG. Großnondorf, befindliche Fichte auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450/1968, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Nach der zitierten Gesetzesstelle kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes, oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Laut eingeholtem Gutachten der Bezirksforstinspektion Zwettl vom 16.8.1976 ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart und des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Die Eigentümer haben gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keine Einwände erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 15,-- Bundesstempelmarke pro Bogen zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 1968 ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales binnen zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.


Ergeht an

- 1.) Herrn Josef und Frau Maria Schöllner, 3524 Großneudorf Nr. 47,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Sallingberg,
- 3.) den Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ Gebietsbauamt IV,
3500 Krems/Donau,
- 4.) die Bezirksforstinspektion, z.H. Herrn Oberforststrat Dipl.Ing.
Edmund Teufel, im Hause.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



 Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.
Zl. IX/8-29/1-1976

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 14. Jänner 1977
Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

